

93. Von wann ab ist die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechnen, wenn das behufs Einlegung des Rechtsmittels erbetene Armenrecht von dem Instanzgerichte versagt, demnächst von dem Beschwerdegerichte bewilligt wird?

C.P.D. §§ 212, 214.

VI. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1898 i. S. N. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VI. 425/97.

- I. Landgericht Raumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das die Klage abweisende Urteil erster Instanz war dem Kläger am 27. März 1897 zugestellt worden. Das von ihm am 22. April 1897 eingereichte Gesuch um Zulassung zum Armenrecht für die Berufungsinstanz wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 26. April zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Klägers bewilligte das Reichsgericht ihm das Armenrecht. Demzufolge beschloß das Oberlandesgericht am 25. Mai, dem Kläger den Rechtsanwalt Pf. gemäß § 107 Ziff. 3 C.P.D. beizuordnen. Der von diesem verfaßte Schriftsatz, enthaltend den Antrag auf Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Notfrist für die Einlegung der Berufung und die Berufung, wurde dem Beklagten am 14. Juni 1897 zugestellt. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zwei selbständige Gründe für die Verwerfung der Berufung an: einmal, die gesetzliche Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 212, 214 C.P.D.) sei versäumt; außerdem enthalte der am 14. Juni 1897 dem Beklagten zugestellte Schriftsatz insofern nicht die Angabe der sämtlichen die Wiedereinsetzung begründenden Thatfachen (§ 214 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.D.), als in ihm die Darlegung fehle, daß das der Einlegung der Berufung entgegengetandene Hindernis über die Berufungsnotfrist hinaus fortgedauert habe und so spät gehoben sei, daß die Wiedereinsetzung nach § 212 C.P.D. noch zulässig erscheine.

Zum ersten Grund führt das Berufungsgericht aus, nach Inhalt der Akten habe der Kläger den die Zuordnung eines Armenanwaltes

betreffenden Beschluß vom 25. Mai 1897 spätestens am 30. Mai 1897 erhalten. Die Berufungsschrift mit dem Wiedereinsetzungsgesuch sei aber dem Anwalt der Beklagten erst am 14. Juni 1897 zugestellt worden. Die gesetzliche zweiwöchige Frist sei somit versäumt. Das Berufungsgericht berechnet hiernach diese Frist vom Tage der Zustellung des genannten Beschlusses an den Kläger selbst ab und unterstellt zu seinen Gunsten, daß er den Beschluß am 30. Mai erhalten habe. Bei Zugrundelegung dieses Tages wäre die gesetzliche zweiwöchige Frist für die Beantragung der Wiedereinsetzung allerdings am 13. Juni 1897 abgelaufen, wenn dieser Tag ein Werktag gewesen wäre. Der 13. Juni fiel aber im Jahre 1897, was das Berufungsgericht übersehen hat, auf einen Sonntag. Die Frist endigte gemäß § 200 Abs. 2 C.P.O. erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages, des 14. Juni. Die Frist müßte deshalb, gerechnet vom 30. Mai ab, als gewahrt angesehen werden. Allein die Frist ist in der That versäumt worden. Das der Wahrung der Notfrist entgegenstehende Hindernis bestand in der Versagung des Armenrechtes und in der Notwendigkeit der Beschreitung des Beschwerdeweeges. Wird, wie hier, der Beschwerde stattgegeben, und in der Folge von dem für das Rechtsmittel zuständigen Gerichte die Beordnung eines Armenanwaltes an die Partei beschlossen, so ist mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses an den beigeordneten Rechtsanwalt das Hindernis als gehoben anzusehen. Nach der nicht beanstandeten Feststellung im Thatbestande des Berufungsurtheiles erfolgte die Zustellung des Beschlusses vom 25. Mai 1897 an den dem Kläger beigeordneten Rechtsanwalt Pf. am Freitag, 28. Mai. Von da ab konnte derselbe im Interesse des Klägers thätig sein und war hierzu veranlaßt. Der Beginn der zweiwöchigen Frist muß vom 28. Mai ab gerechnet werden. Hiernach lief sie schon am Freitag, 11. Juni ab. Nur in besonderen Fällen, wenn der bestellte Armenanwalt nach der Bekanntgabe seiner Beordnung außer stande wäre, im Interesse der armen Partei thätig zu sein, könnte der Beginn der Frist nicht vom Tage dieser Bekanntgabe an gerechnet werden. Es wäre dann Thatfrage, wann das Hindernis als gehoben angesehen werden könnte. Solche besondere Umstände sind nicht geltend gemacht. Der Mangel einer Prozeßvollmacht kann für sich allein nicht als ein solcher Umstand in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle konnte und mußte der beigeordnete

Rechtsanwalt sofort die dem Berufungsgerichte mit dem Armenrechtsgesuche vorgelegenen Akten einsehen. Aus ihnen hätte er alsbald die prozessuale Lage genau ersehen, insbesondere aus dem Armenrechtsgesuche, daß das Urteil erster Instanz vom 27. März 1897 zugestellt worden sei, daß es sich also um den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist handle. Er hat überdies nach der Feststellung im Thatbestande des Berufungsurteiles durch Brief des Klägers vom 1. Juni die erforderliche Information erhalten. Die zweiwöchige Frist ist eben auch dazu gegeben, um innerhalb derselben das erforderliche Material für den Wiedereinsetzungsantrag und die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung zu sammeln. Sie ist selbstverständlich nicht dahin zu verstehen, daß für alle Fälle der Beginn derselben erst von da ab gerechnet werden dürfe, wo die Partei oder ihr Anwalt das Material gesammelt hat. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch für die meisten Fälle die Berechnung der Frist ins Ungewisse gestellt würde.

Demzufolge muß die Revision gemäß § 526 C.P.O. zurückgewiesen werden, ohne daß nötig wäre, auf den zweiten, sich an das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 31 S. 400 flg. veröffentlichte Urteil des IV. Civilsenates vom 6. April 1893 anlehnenenden Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes und auf die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe einzugehen.“ . . .